

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Garlstorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 01.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstsätze nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, sie wird in der Mitte des jeweiligen Quartals an den Empfänger überwiesen. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienste ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro. Bei Ratsmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag um 5,- Euro monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	360,- Euro,
b) an den 1. stellv. Bürgermeister	23,- Euro,
c) an den 2. stellv. Bürgermeister	15,- Euro.

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 8,- Euro. Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag um 5,- Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 abgegolten.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
An den Bürgermeister

40,-- Euro.

§ 6 Verdienstausfall und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz für den Verdienstauffall wird auf höchstens 15,-- Euro je Stunde begrenzt.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz in Höhe von 13,-- Euro.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,-- Euro im Monat begrenzt.

§ 8 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 25.02.1998 außer Kraft.

Garlstorf, den 01.10.2001

(Bürgermeister)